



Zuchtordnung, Rassekennzeichen und verbandsinterne Leistungszeichen für Deutsch-Langhaar

6. Auflage – Beschlossen am 21. März 2015

Zuchtordnung und Rassekennzeichen für Deutsch-Langhaar

6. Auflage – beschlossen am 21. März 2015; Gültig ab 01. Januar 2016

§ 1 Allgemeines (Präambel)

1.1 Rassekennzeichen

Die Rassekennzeichen für DEUTSCH-LANGHAAR wurden erstmals im Jahre 1879 festgelegt. Seither wird die Rasse rein gezüchtet.

Der Standard ist bei der F.C.I. mit der Nr. 117 hinterlegt.

1.2 Zuchtordnung

Die Zuchtordnung des Deutsch-Langhaar-Verbandes e. V. (DLV) dient der planmäßigen Zucht der Rasse Deutsch-Langhaar (DL), und regelt das gesamte Gebiet der Zuchtstätigkeit. Das Internationale Zuchtreglement der Federation Cynologique Internationale (F.C.I) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) sind Bestandteil dieser Zuchtordnung. Sie sind Bestandteil der Satzung und verbindlich für alle Verbandsvereine und deren Mitglieder.

1.3 Zuchtziel

Das Zuchtziel des Deutsch-Langhaar-Verbandes ist die Erhaltung der reinrassigen Zucht des DEUTSCH-LANGHAAR (vergl. § 1.4) und die Förderung der jagdlichen Eigenschaften nach dem Leistungsprinzip (vergl. § 1.5).

1.4 Reinzucht

Unter Reinzucht versteht der Deutsch-Langhaar-Verband die Erhaltung des typgerechten Erscheinungsbildes und der bewährten jagdlichen Anlagen der Rasse. Der Nachweis der Reinzucht erfolgt durch Eintragung in das Zuchtbuch Deutsch-Langhaar (ZDL) sowie Ausstellen von Ahnentafeln und ist verbunden mit der Tätowierung / Kennzeichnung mit Chip aller Welpen (vergl. § 4.4), die nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchtet werden.

1.5 Leistungszucht

Unter Leistungszucht versteht der Deutsch-Langhaar-Verband die Zucht des Deutsch-Langhaar aufgrund nachgewiesener jagdlicher Leistungsfähigkeit.

Auf die Arbeit nach dem Schuss, ebenso wie auf ruhige und wesensfeste Hunde wird besonderer Wert gelegt.

Als Mitglied des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) sieht der DL-Verband dessen Prüfungen als Grundlage für die Zuchteignung an. Zusätzlich sind die im praktischen Jagdbetrieb festgestellten Leistungen heranzuziehen; ihrer züchterischen Bedeutung entsprechend kommt ihnen besonderes Gewicht zu.

Der Deutsch-Langhaar-Verband empfiehlt, dass der Züchter Jäger ist und seine Welpen nur in Jägerhände abgibt.

1.6 Zuchtförderung

Sämtliche Maßnahmen dieser Zuchtordnung (ZO) dienen der Förderung planmäßiger Zucht funktional- und erbgesunder, wesensfester Deutsch-Langhaar.

Erbgesund ist ein Deutsch-Langhaar dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erblichen Mängel, die die funktionale Gesundheit und jagdliche Verwendbarkeit seiner Nachkommen beeinträchtigen würden. Erbliche Mängel und Krankheiten werden vom DL-Verband erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

1.7 Haltung und Ernährung

Haltung und Ernährung der Zuchthunde und Welpen müssen artgerecht sein und der Hundehalterverordnung des jeweiligen Bundeslandes entsprechen.

§ 2 Zuchtbestimmungen

Für Eigentümer von Deutsch-Langhaar, die das Zuchtbuch des DL-Verbandes in Anspruch nehmen wollen (Rüden- oder Hündinnenbesitzer) ist die Mitgliedschaft in einem dem DLV angeschlossenen Verbandsverein Voraussetzung.

2.1 Der Züchter

Als Züchter gilt der Eigentümer der Mutterhündin zur Zeit des Belegens.
Den Antrag auf Eintragung eines Wurfes in das Zuchtbuch kann nur der Züchter stellen.

2.2 Zuchtmiete

Das Vermieten von Hündinnen ist gestattet, muss aber Ausnahme bleiben. Bei Vermietung einer Hündin ist dem Wurfantrag eine Bescheinigung des Eigentümers über die Überlassung des Zuchtrechts für die Dauer eines Wurfes beizufügen.
Empfehlung: VDH-Vordruck verwenden.
Beim Kauf einer belegten Hündin ist die Deckbescheinigung mit der Ahnentafel auszuhändigen.
Der Mieter oder der neue Eigentümer gelten in diesem Fall als Züchter des Wurfes.

2.3 Zuchtbuchsperr

Einer mit Zuchtbuchsperr belegten Person wird untersagt, das Züchterrecht für eine belegte Hündin an eine andere Person abzutreten.

Mit dem Eintritt einer Zuchtbuchsperr wird automatisch auch die Sperr eines im Eigentum einer solchen Person stehenden Rüden bzw. Hündin verbunden.

§ 3 Zwingernamen und Zwingernamenschutz

Der Schutz des Zwingernamens wird dem Züchter spätestens beim zweiten Wurf zur Pflicht gemacht. Wird beim ersten Wurf kein Antrag auf Zwingernamenschutz gestellt, erscheint der Familienname des Züchters hinter dem Rufnamen des Hundes, z.B. Amor (Schmidt).

Die Anmeldung des Zwingernamens erfolgt über den zuständigen Verein auf einem besonderen Formular beim Zuchtbuchführer. Der Züchter schlägt den zu schützenden Zwingernamen selbst vor und macht zwei weitere Namensvorschläge für den Fall, dass der an erster Stelle vorgeschlagene Zwingername schon anderweitig geschützt sein sollte oder vom Zuchtbuchführer zu beanstanden wäre.

Die neu geschützten Zwingernamen werden jährlich im Zuchtbuch Deutsch-Langhaar (ZDL) veröffentlicht.

Der Zwingernamenschutz gilt nur für den Bereich des Deutsch-Langhaar-Verbandes. Der VDH empfiehlt dringend, Zwingernamen durch die F.C.I. schützen zu lassen. Der Internationale Zwingernamenschutz geht dem nationalen Zwingerschutz vor und ist vom Züchter formlos über den DL-Verband beim VDH zu beantragen

Jedoch kann jederzeit durch eine Erklärung gegenüber dem Zuchtbuchführer auf eine weitere Benutzung des geschützten Zwingernamens verzichtet werden.
Der freigewordene Zwingername darf erst nach Ablauf von 10 Jahren wieder neu vergeben werden, es sei denn, der frühere Besitzer will ihn sich wieder schützen lassen.

Der Zuchtbuchführer überträgt im Erbfall auf Antrag den Übergang eines Zwingernamens an einen Berechtigten und veröffentlicht dies ebenfalls im Zuchtbuch. Die Übertragung ist gebührenfrei.

§ 4 Zuchtberater und Zuchtberatung

4.1 Grundsätzliches

Die Verantwortlichen in den Mitgliedsvereinen sollen in ihrem Bereich jeden Zuchthund kennen. Die Verantwortlichen müssen die Züchter in allen Belangen der Zucht beraten und unterstützen.

Der Zuchtberater/Zuchtwart (im folgenden Zuchtberater genannt) ist insbesondere zuständig für die formelle Abnahme von Würfen in seinem Zuständigkeitsbereich.

Die Besichtigung des Wurfes ist dem Zuchtberater oder seinem Vertreter vom Züchter zu ermöglichen; sie hat sich auch auf artgerechte Haltungs- und Aufzuchtbedingungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften (siehe § 1.7) zu erstrecken.

Zuchtberater oder deren Vertreter der Verbandsvereine tätowieren die Welpen (vergl. § 4.3) mit den vom Zuchtbuchführer zugeteilten Zuchtbuchnummern / kennzeichnen die Welpen mit einem Chip und überprüfen die Unterlagen zur Wurfeintragung auf Vollständigkeit und Richtigkeit. (siehe auch § 4.4.)

4.2 Zuchtberatung

Der Zuchtberater berät den Züchter vor einer Paarung und bestätigt dies auf dem Vordruck „Deckrüdenauswahl / Deckbescheinigung“. Ohne seine Unterschrift erfolgt keine Bearbeitung durch den Zuchtbuchführer. Diese Beratung ist rechtzeitig, spätestens bei Beginn der Hitze, vor einer Anpaarung zwingend vorgeschrieben.

4.3 Zuständigkeit

Die züchterische Betreuung muss von dem Verein ausgehen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Züchter seinen Wohnsitz hat, Ausnahmen sind möglich, wenn die züchterische Betreuung im Rahmen dieser Zuchtordnung gewährleistet ist.

In diesem Fall ist zwischen dem zuständigen Verbandsverein und dem Verein, in welchem der Züchter Mitglied ist, vor der Zuchtberatung eine einvernehmliche schriftliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung muss abschließend durch den geschäftsführenden Vorstand des DL – Verbandes genehmigt werden.

4.4 Tätowierung / Kennzeichnung mit Chip

Zum Zweck der Identifikation werden die Welpen tätowiert bzw. mit einem Chip gekennzeichnet. Eine eindeutige Kennzeichnung ist Voraussetzung für die Eintragung in das Zuchtbuch. Der günstigste Zeitpunkt zur Kennzeichnung ist ein Alter von 7 bis 9 Wochen. Der Züchter wendet sich an den zuständigen Verbandsverein. Der Zuchtberater tätowiert unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften die vom Zuchtbuchführer zugeteilte Zuchtbuchnummer in den rechten Behang des Welpen.

Alternativ hierzu ist der Chip im linken oberen Halsbereich des Hundes anzubringen. Das Tätowieren/ Kennzeichnen mit Chip kann nur beim Züchter oder Tierarzt erfolgen und hat den ganzen Wurf zu umfassen. Bei der Wurfabnahme ist der Barcode des Chips vom Zuchtberater einmal in die Ahnentafel und einmal in das Wurfabnahmeprotokoll zu kleben. Das Wurfabnahmeprotokoll ist an den Zuchtbuchführer zu schicken.

Ansprüche auf Schadenersatz aus Tätowier- oder Chipfolgen verursacht durch den Zuchtberater sind ausgeschlossen.

Die Verbandsvereine erheben für die Tätowierung / Kennzeichnung mit Chip und die Wurfabnahme gesonderte Kosten.

§ 5 Voraussetzungen für die Zuchtfreigabe

5.1 Grundsätzliches

Rüde und Hündin sind genetisch gleichrangig. Zur Zucht werden nur Hunde zugelassen, die gesund, ausdauernd und widerstandsfähig bei hoher jagdlicher Beanspruchung sind, (vergl. § 1.4 - § 1.6), keine zuchtausschließende Mängel aufweisen (vergl. § 6) und die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

5.2 Mindestvoraussetzungen

Die Zuchthunde müssen im Typ-, Form- und Haar den Rassemerkmalen entsprechen (vergl. Anhang Rassekennzeichen) und dürfen am Decktag nicht jünger als 18 Monate sein.

Die Mindestnote in Typ-, Form- und Haarwert beträgt gut, ohne körperliche Mängel im Sinn der Rassekennzeichen.

Schulterhöhe:	Rüden	60-70 cm
	Idealmaß	63-66 cm
	Hündinnen	58-66 cm
	Idealmaß	60-63 cm

Die endgültige Typ-, Form- und Haarbewertung erfolgt frühestens im Alter von 18 Monaten durch zwei vom DL-Verband anerkannte Formwertrichter anlässlich einer Zuchtschau oder auf einer Prüfung der Mitgliedsvereine des DL-Verbandes.

Für eine einmalige Zuchtbenutzung ist eine entsprechende Bewertung ab einem Mindestalter von 12 Monaten ausreichend.

Als gültige Typ-, Form- und Haarbewertung wird bei mehreren vorliegenden Beurteilungen das zeitlich jüngste Beurteilungsergebnis eines Hundes festgelegt. Möglicherweise bereits erteilte Zuchtfreigaben sind zu revidieren und ggf. außer Kraft zu setzen. Kommt es bei einem über 18 Monate alten Hund zweimal zu einer Prädikatsfindung unterhalb der Zuchtzulässigkeit, ist eine endgültige Zuchtsperre in der Ahnentafel auch dann zu vermerken, wenn die nicht erreichte Zuchtmindestvoraussetzung innerhalb der Beurteilungskriterien Typ-, Form- und Haarwert wechselte.

Ein einmal gezeigter Wesensmangel ist nicht heilbar.

5.3 Jagdliche Eignung

Als Nachweis der jagdlichen Anlagen und Eignung werden die Zuchtprüfungen des Jagdgebrauchshundverbandes gefordert. Wünschenswert ist, wenn mindestens eine der Zuchtprüfungen (VJP oder HZP) bei einem DL-Mitgliedsverein abgelegt wird.

Es können auch andere nationale oder internationale Prüfungen anerkannt werden, soweit diese den Anforderungen für die Zuchtzulassung entsprechen.

Verbands-Jugendprüfung (VJP)	
und die	
Verbands-Herbstzuchtprüfung	(HZP) leb. Ente
oder die	
Verbands-Gebrauchsprüfung	(VGP) leb. Ente
im HZP-Alter.	
möglichst	
Verbands-Gebrauchsprüfung	(VGP) leb. Ente

Besonders erwünscht sind die bestandene Schorlemer-HZP (SP) als Ausdruck für die frühzeitige Zuchteignung, sowie die Verbands-Gebrauchsprüfung (VGP), die Verlorenbringerprüfung (Vbr.), Verbands-Schweißprüfung (VSwP), Bringtreueprüfung (Btr.), Schweiß-Natur („:“) bzw. (:) und das Leistungszeichen Schwarzwild („LzS“) als Ausdruck für die hohe jagdliche Belastbarkeit.

5.4 Der Härte-Nachweis

Der Härtenachweis muss nach den Bestimmungen des JGHV beigebracht werden und die Bestätigung des Stammbuchführers muss vorliegen.

5.5 Der Lautnachweis

Sichtlaut, Spurlaut oder lautes Stöbern erfolgt nach den Bestimmungen der VZPO (VJP und HZP) VGPO und VPSO des JGHV oder des Lautjager-Nachweises.

Der Laut kann auch durch Zeugnis von zwei Verbandsrichtern auf Formblatt 23 des JGHV nachgewiesen werden.

Zum Zuchteinsatz kommende DL-Hunde müssen auf den Anlageprüfungen (VJP oder HZP) am Hasen oder Fuchs nachweislich einwandfrei sichtlaut oder spurlaut gewesen sein. Ergab sich auf diesen Prüfungen keine Gelegenheit zur Laufbestimmung, kann ein Nachweis am Hasen oder am Fuchs auch später durch Zeugnis von zwei Verbandsrichtern erbracht werden. (Formblatt 23 des JGHV)

Jagt ein Hund auf der VJP stumm und anschließend bis spätestens zum Ende des HZP - Jahres überzeugend laut, ist der Nachweis ausreichend. Im umgekehrten Falle ist eine einmalige Nachprüfung im Jahr der HZP zulässig, die einwandfrei positiv ausfallen muss, andernfalls darf es keine Zuchtfreigabe, auch nicht zu späterer Zeit, geben. Ein gem. VGPO erbrachter Lautnachweis erfüllt die Zucht Voraussetzungen dann, wenn der betreffende Prüfling vorher keine Stummheit zeigte, gleichfalls sind erbrachte Lautjagernachweise auf Verbandsprüfungen für eine Zuchtverwendung wertlos, wenn nachfolgend bei Prüfungsvorstellungen Stummheit beim Verfolgen von Hase oder Fuchs festgestellt wird.

5.6 Hüftgelenksdysplasie

Die Bewertung darf nicht schlechter als Leichte HD (HD-C) sein (vergl. § 8.a - d). Die Zuchtverwendung von Hunden mit leichter HD (HD-C) darf nur nach vorheriger Genehmigung durch die Zuchtkommission erfolgen. Das gilt für jede Anpaarung. Bei Hunden mit HD-A und HD-B wird in der Ahnentafel HD-frei eingetragen.

5.7 Ausnahmen

Um Deutsch-Langhaar, die keine ausreichenden Prüfungsnachweise erbracht haben, für die Zucht heranziehen zu können, sind auf Antrag Ausnahmen möglich.

Gefordert werden hier der Nachweis der Schussfestigkeit und der Hasenspur im VJP-Alter, sowie der Nachweis der Schussfestigkeit bei der Feld- und Wasserarbeit und der Ausschluss der Wildscheue an der lebenden Ente im HZP-Alter.

Ersatzprüfung: AZP oder VGP:

Die Zuchtfreigabe solcher Hunde darf nur auf Antrag und mit Zustimmung der Zuchtkommission erfolgen. Es können Zuchtbeschränkungen erlassen werden.

§ 6 Zuchtausschluss

Von der Zucht ausgeschlossen sind Deutsch-Langhaar, welche die Voraussetzungen von § 5.1 - § 5.6 dieser Zuchtordnung nicht erfüllen

Weiterhin solche, die mit Erbfehlern behaftet sind und / oder bei denen nachstehende Fehler nachweislich aufgetreten sind.

Solche Fehler sind:

- allgemeine Unruhe, Überpassion und Nervosität
- Scheue vor lebendem Wild
- Gewitterscheue
- ängstliche Haltung gegenüber Fremden sowie Milieuscheue
- Angstbeißer, sowie alle Hunde mit unmotivierter Aggressivität und unkontrollierbarem Beißen
- alle Grade der Schussempfindlichkeit bis hin zur Schussscheue
- Waidlaut auch in Verbindung mit Sicht- und Spurlaut
- Hunde mit mittlerer und schwerer Hüftgelenksdysplasie

Hunde mit folgenden, auch chirurgisch korrigierten bzw. behandelten Erkrankungen:

- Epilepsie
- Hunde mit röntgenologisch bestätigten OCD-Befunden
- Hunde mit röntgenologisch bestätigten ED-Befunden (schlechter als Grad 1)
- spontanem Kreuzbandriss,
- fehlende Zähne, Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss (Doppelbindungen gelten nicht als fehlerhaft),
- Hodenfehler: ein oder beidseitiger Kryptorchismus (Hoden müssen beide äußerlich fühlbar sein),

- Augenlidfehler, eingerolltes Augenlid (Entropium) ausgestülptes Augenlid (Ektropium), auch chirurgisch korrigierte bzw. behandelte Erkrankungen.

Zuchthunde, die zuchtausschließende Fehler nachweislich mehrfach mit unterschiedlichen Zuchtpartnern vererbt haben können auf Antrag durch die Zuchtkommission zur Zucht gesperrt werden.

§ 7 Zuchtverfahren

7.1 Zuchtfreigabe

Deutsch-Langhaar, die ihre Zuchteignung (vergl. § 5.1- § 5.7) nachgewiesen haben, werden auf Antrag durch den zuständigen Mitgliedsverein für die Zucht freigegeben (siehe § 4.2)

Als Anlage ist eine persönlich unterschriebene Erklärung des Hündinnen- bzw. Rüdenbesitzers beizufügen, aus der hervorgeht, dass der gemeldete DL frei von jeglichen zuchtausschließenden Mängeln und Erbfehlern war und ist, bis zum 18. Lebensmonat keinerlei Anzeichen von Schulterlahmheit (OCD, aseptische Humeruskopfnekrose) gezeigt hat und keine operativen Korrekturen oder Behandlungen von zuchtausschließenden Mängeln vorgenommen wurden.

7.2 Zuchtsperre

Zuchtsperrevermerke werden in der Ahnentafel der Hunde eingetragen, die mit zuchtausschließenden Mängeln behaftet sind. Der Eintrag erfolgt durch den Zuchtbuchführer oder den Verantwortlichen des zuständigen Verbandsvereins.

Bei Zuchtschauen aufgetretene Wesensmängel sind schriftlich festzuhalten und dem Zuchtbuchführer sowie dem zuständigen Zuchtwart vom Veranstalter mitzuteilen.

Diese zuchtausschließenden Fehler müssen durch den Zuchtschauleiter in die Ahnentafel (Seite 4 – Nachweis der jagdlichen Anlagen und Eignung –) eingetragen werden.

7.3 Zuchtnutzung

Die Nutzung von bereits zur Zucht freigegebenen Deutsch-Langhaar-Rüden und –Hündinnen steht dem Züchter nach Beratung mit dem zuständigen Zuchtberater (vergl. § 4.1 - § 4.2) frei.

7.4 Zuchtverwendung der Rüden

Ein zur Zucht zugelassener Rüde darf zunächst nur dreimal innerhalb von 12 Monaten, beginnend ab dem 1. Deckakt zur Zucht verwendet werden. Danach darf ein Rüde innerhalb eines Kalenderjahres bis zu viermal zur Zucht benutzt werden. Dabei sind die Deckakte dem Zuchtjahr zuzurechnen, in dem der Wurf fällt. Die erfolgreichen Gesamtanpaarungen (einschl. Ausland) werden für die Lebenszeit eines Rüden auf 12 begrenzt. Ausländische Rüden bzw. im Ausland stehende Rüden sind bezüglich der Deckakte wie in Deutschland stehende Rüden zu sehen. Nach Zustimmung der Zuchtkommission und Beschluss der Hauptversammlung kann ein Rüde für weitere Deckakte freigegeben werden

7.5 Zuchtverwendung der Hündin

Eine zur Zucht zugelassene Hündin darf innerhalb eines Kalenderjahres nur einmal werfen, Stichtag ist der Wurfstag.

7.6 Zuchtverwendung von Hündinnen nach Vollendung des achten Lebensjahres

Hündinnen scheiden mit Vollendung ihres achten Lebensjahres aus der Zucht aus. Danach dürfen sie nicht mehr belegt werden. Stichtag ist der Decktag. Bei bisheriger positiver Vererbung sind auf Antrag des Verbandsvereins und mit Zustimmung der Zuchtkommission Ausnahmen möglich.

7.7 Deckbescheinigung

Es darf kein Deckakt ohne vorgezeigte und vom zuständigen Verbandsverein (siehe §4.3) ausgestellte und unterzeichnete Deckbescheinigung erfolgen. Der Eigentümer des Deckrüden unterschreibt die Deckbescheinigung auf demselben Formular unmittelbar nach dem Deckakt.

7.8 Inzestpaarungen

Diese bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Zuchtkommission, bei Zuwiderhandlung wird ein vorläufiger Zuchtsperrevermerk erteilt.

Dieser kann nur im Einzelfall auf Antrag des Verbandsvereins aufgehoben werden. Die Kosten trägt der Eigentümer

7.9 Prüfung der Zuchtfreigabe

Vor jedem Deckakt haben sich der Eigentümer des Deckrüden und der Zuchthündin davon zu überzeugen, dass der Deckrüde und die Zuchthündin für die Zucht freigegeben sind. Im Deckbuch (vergl. § 9.1) ist die Anzahl der Deckakte zu überprüfen.

7.10 Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist bei der Zucht von Deutsch – Langhaar grundsätzlich untersagt. Über vorher zu beschließende Ausnahmen (z. B. Zucht im Ausland) entscheidet die Zuchtkommission in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand des DL – Verbandes.

§ 8 Untersuchungsverfahren für Hüftgelenkdysplasie (HD), Ellbogengelenkdysplasie (ED) und Osteochondrosis dissecans (OCD)

Die Ermittlung des Status der Hüftgelenke, Ellbogen- und Schultergelenke wird durch ein Röntgenverfahren festgestellt.

Das Verfahren hat folgenden Ablauf:

- a) Mindestalter der Hunde für die Untersuchung beträgt 12 Monate.
- b) Der Tierarzt gewährleistet gegenüber dem DL-Verband die Identität des zu untersuchenden Hundes durch Vergleich der Zuchtbuchnummer/Chipnummer in der Original-Ahnentafel. Er bestätigt, dass er den Hund unter Betäubung (nur HD) geröntgt hat.
- c) Die mit dem Namen des Hundes und der Zuchtbuchnummer versehene Röntgenaufnahme wird vom untersuchenden Tierarzt mit dem Beurteilungsbogen des DL-Verbandes an die vom DLV beauftragte zentrale Auswertungsstelle eingesandt.
- d) Bewertung

1.) Die HD-Auswertung kann folgende Befunde ergeben:

Kein Hinweis für HD (normal)	= A
HD Übergangsform (fast normal)	= B
Leichte HD (noch zugelassen)	= C
Mittlere HD (Zuchtsperre)	= D
Schwere HD (Zuchtsperre)	= E

2.) Die ED-Auswertung kann folgende Graduierung ergeben:

kein Hinweis auf ED und Grenzfall (normal)	= ED0
Grad 1 leichte ED (noch zugelassen)	= ED1
Grad 2, mittlere ED (Zuchtsperre)	= ED2
Grad 3, schwere ED (Zuchtsperre)	= ED3

3.) Die OCD-Auswertung kann folgende Ergebnisse ergeben

OCD frei (normal)	= OCD (-)
OCD Befund (Zuchtsperre)	= OCD (+)

§ 9 Deckrüden, Deckrüdenliste und Deckbuch

9.1 Deckrüden

Alle neu zur Zucht freigegebenen Deckrüden sind mit Fotokopie der Ahnentafel und allen Leistungsnachweisen der Zuchtkommission und der Zuchtbuchführung durch die Mitgliedsvereine zu melden.

9.2 Deckrüdenliste

Die Zuchtkommission erstellt jährlich eine Deckrüdenliste.

Darin werden zur Zucht zugelassene DL-Rüden auf Vorschlag der Mitgliedsvereine, die auch für die Richtigkeit der Daten verantwortlich sind, aufgenommen.

Sie enthält mindestens folgende Angaben:

Name,

Zuchtbuch-Nummer mit HD-Befund (und evtl. OCD- oder ED - Befund)

Leistungszeichen

Farbe und Abzeichen (vergl. Rassekennzeichen) des Rüden

Schulterhöhe,

Wurfdatum,

Typ-, Form- und Haarwert mit Augenfarbe (gültig ist das zeitlich jüngste Beurteilungsergebnis, siehe auch ZO § 5,2 letzter Absatz),

alle Prüfungsergebnisse,

Punktzahl für Hasenspur und Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer,

Art des Lautes,

Härtenachweis mit Datum, Abstammung mit Zb. Nr., Farbe, Schulterhöhe, Typ-, Form- und Haarwert mit Augenfarbe, Leistungen

Name, Anschrift und Telefon-Nummer des Eigentümers und die

Kurzbeschreibung des Rüden von der Zuchtschau. Gültig ist das zeitlich jüngste

Beurteilungsergebnis des Rüden (siehe auch ZO § 5.2 letzter Absatz).

Anzahl der erfolgreichen Deckakte

Die Deckrüdenliste wird auf die Web-Site des Deutsch-Langhaar-Verbandes gestellt. Vereine, die für ihre Mitglieder eine Ausgabe in Druckform wünschen, können diese gegen

Kostenerstattung erwerben.

9.3 Deckbuch

Jeder Eigentümer eines Deckrüden hat einen schriftlichen Nachweis über alle Deckakte (Deckbuch) zu führen. In ihm sind alle Angaben über die Deckvorgänge festzuhalten.

Dies sind:

Decktage, Ort, Name der Hündin mit ZB-Nr., Anschrift und Unterschrift des Züchters, Wurf Ergebnis.

Vertreter der Verbandsvereine haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

9.4 Gebühren

Der Eigentümer des Deckrüden verpflichtet sich, für jeden erfolgreichen Deckakt seines Rüden die vom DL-Verband festgelegte Gebühr zu entrichten. Bei Nichtzahlung erfolgt nach zweimaliger Mahnung eine vorübergehende Sperre des Zuchtbuches (vergl. §2.3)

Züchtern, die innerhalb von vier Monaten nach dem Decktag trotz Mahnung ihren Verpflichtungen gegenüber dem Deckrüdenbesitzer nicht nachkommen, kann das Zuchtbuch vorübergehend gesperrt werden.

§ 10 Zuchtbuchführung (ZDL)

10.1 Zuchtbuch

In ihm sind alle eintragungsfähigen Deutsch-Langhaar (DL) enthalten. Das für die Zucht des DL geführte Zuchtbuch bildet mit seinen in ihm erfassten Nachkommenschaft und den in der Zucht verwendeten Tiere, die Zuchtgrundlage. Um über die Abstammungsverhältnisse innerhalb der Rasse möglichst umfassend Kenntnis zu erlangen, muss das Zuchtbuch alle zur Rasse gehörenden, im Sinn der ZO eintragungsfähigen Tiere umfassen. Dadurch wird die Voraussetzung geschaffen, innerhalb der Rasse umfassende Feststellungen über die Vererbung treffen zu können.

Aus dem Zuchtbuch ergibt sich die Ahnentafel eines Hundes. Es enthält die Eintragungen aller Würfe und Einzelhunde in jährlicher Zusammenfassung.

Das Zuchtbuch steht allen Züchtern und Eigentümern von Deutsch-Langhaar-Vorstehhunden offen, soweit sie Mitglied eines im Deutsch-Langhaar-Verband angeschlossenen Verbandsvereins sind.

Das Zuchtbuch enthält folgende Eintragungen:

- a) neue Zwingersnamen des jeweiligen Jahres
- b) Eintragungen des Jahres
- c) Eintragungen des Jahres nach Züchternamen geordnet
- d) nach Eintragsnummer geordnet, beginnend mit 1, z.B.1/94
- e) Namen und Geschlecht der Welpen, Rüde (R) oder Hündin (H)
- f) die Farbe, unterteilt in braun (br), braun mit weißem Brustfleck (bwB), dunkelschimmel (ds), hellerschimmel (hs), forellenschimmel (fs), braunweiß (bw), (vergl. Rassestandard)
- g) Eigentümer der Welpen, soweit diese gemeldet werden
- h) den geschützten Zwingersnamen mit Namen und genauer Anschrift des Züchters
- i) Deckakt, Wurftag, Zahl der geworfenen und aufgezogenen Welpen
- j) Namen der Elterntiere, und der Großeltern mit Zuchtbuchnummer, DGStB-Nummer, HD-Befunde und die Farbe mit Abzeichen.
- k) A = HD-normal, B = HD-Übergangsform, C = leichte HD, D = mittlere HD, E = schwere HD
- l) OCD und ED (bis Grad 1) freie Befunde
- m) die Leistungszeichen des DGStB: Härte, Lautes Stöbern, Armbruster-Haltabzeichen,
- n) Totverbeller, Totverweiser, Vbr., Btr., VSwP, und die verbandsinternen Leistungszeichen "S" = Schwarzwildhärte, SP = Schorlemerprüfung bestanden und („:“), (:) = Schweiß Natur am wehrhaften und nichtwehrhaften Wild
- o) Art des Jagens.

Die innerhalb eines Zwingers gefallenen Würfe werden nach dem Alphabet (Rüden vor Hündinnen) eingetragen, d.h. z.B.: 1. Wurf: Alf, Ass, Alfa, Anka; 2. Wurf: Benn, Bill, Boss, Biene usw.

Die alphabetische Reihenfolge der Würfe verändert sich nicht bei der Verwendung einer anderen Zuchthündin.

Jeder Züchter erhält ein kostenloses Zuchtbuch des Jahrganges, in dem er gezüchtet hat.

10.2 Sonderregelungen

Würfe aus im Zuchtbuch Deutsch-Langhaar (ZDL) eingetragenen Elterntieren, die ohne vollständigen Nachweis der Zuchtoraussetzungen dieser Zuchtordnung gezüchtet wurden, werden im Zuchtbuch eingetragen. Sie erhalten jedoch einen vorläufigen Zuchtspervermerk. Erbringen die Elterntiere die erforderlichen Nachweise zu einem späteren Zeitpunkt, so kann der vorläufige Zuchtspervermerk aufgehoben werden. Die Kosten trägt der Züchter oder der Eigentümer.

Welpen von Elterntieren, die zuchtausschließende Mängel aufweisen erhalten Ahnentafeln mit endgültigem Zuchtspervermerk. Endgültige Zuchtspervermerke können nicht aufgehoben werden.

Im Zuchtbuch DL können ferner Hunde registriert werden, die außerhalb der Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchtet wurden. Sie sind durch mindestens 2 DL – Formwertrichter auf ihren Phänotyp und ihr Wesen zu beurteilen. Bei positiver Beurteilung werden sie im Register des Zuchtbuches DL eingetragen und erhalten Registerpapiere. Auf diesen Registerpapieren darf das Logo des JGHV (Sperlingshund) nicht eingetragen werden.

§ 11 Eintragsverfahren

Der Züchter leitet den vollständig ausgefüllten Wurfantrag (u. U. ohne Käufernamen) zusammen mit der Ahnentafel der Mutterhündin bis zur dritten Lebenswoche (21 Tage) der

Welpen über den zuständigen Verbandsverein, der diesen prüft, an den Zuchtbuchführer des Deutsch-Langhaar-Verbandes.

Der Zuchtbuchführer ist berechtigt, Anträge auf Eintragung ins Zuchtbuch, die nicht den Vorschriften dieser Zuchtordnung entsprechen, die unvollständig oder unleserlich sind, zurückzuweisen.

Der Zuchtbuchführer übersendet die Ahnentafeln und die dazugehörigen Chips per Nachnahme an den Züchter. Die Verwendung dieser Chips ist für die Züchter verpflichtend.

Bei korrekten Wurfanträgen sind die Ahnentafeln so auszustellen, dass sie 4 Wochen nach Eingang des Wurfantrages beim Zuchtbuchführer ausgehändigt werden können.

Ahnentafeln und Abstammungsnachweise sind Urkunden im juristischen Sinne und Eigentum des DL-Verbandes. Die Form der Ahnentafel und Abstammungsnachweise genehmigt der Vorstand des Deutsch-Langhaar-Verbandes.

Prüfungsergebnisse, Leistungsnachweise, Zuchteignungsvermerke sowie Typ-, Form- und Haarbewertungen werden durch die zuständigen Vereinsvorsitzenden bzw. deren Stellvertreter oder Beauftragte (z. B. Prüfungsleiter) in die Ahnentafel eingetragen.

Beim Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem Käufer ohne jeden Aufpreis auszuhändigen.

Der Eigentümerwechsel wird vom Zuchtbuchführer nicht registriert, sondern vom Voreigentümer auf der Rückseite der Ahnentafel eingetragen.

Der Erwerber eines Deckrüden ist verpflichtet, innerhalb eines Monats den Eigentumswechsel dem Zuchtbuchführer und dem zuständigen Verein mitzuteilen.

Im Falle des Verlustes der Original-Ahnentafel stellt die Zuchtbuchführung gegen Gebühr eine Ersatz-Ahnentafel aus.

Alle erbrachten Prüfungs- und Leistungsnachweise sind in Zusammenarbeit mit dem Stammbuchamt des JGHV und gegebenenfalls mit dem Verbandsverein nachzutragen.

§ 12 Kosten

Die Kosten für alle Bearbeitungen werden von der Hauptversammlung des Deutsch-Langhaar-Verbandes festgelegt und jährlich in den DL-Mitteilungen veröffentlicht.

Der DLV erhebt für jeden erfolgreichen Deckakt vom Deckrüdenbesitzer eine gesonderte Deckgebühr; diese wird vom Verbandsschatzmeister angefordert (siehe § 9 9.4).

Doppelte Gebühren werden erhoben:

- a) bei Wurfanträgen, die später als 2 Monate nach dem Wurfdatum beim Zuchtbuchführer eingehen
- b) wenn Würfe mit Zuchtsperervermerk eingetragen werden
- c) bei ungewollten Paarungen und Anpaarungen ohne Zuchtberatung.

Deckrüdenbesitzer, die ohne bestätigte Zuchtberatung eine Hündin belegen lassen, müssen eine Deckrüdengebühr von Euro 100,00 zahlen.

Alle Kosten werden vom Zuchtbuchführer per Nachnahme erhoben.

Die Verbandsvereine können für die Tätigkeit der Zuchtberater, Zuchtfreigabe, Tätowierung und Kennzeichnung mit Chip, gesonderte Kosten erheben.

§ 13 Der Zuchtbuchführer

Der Zuchtbuchführer führt das Zuchtbuch nach den Bestimmungen der Zuchtordnung und ist dem satzungsgemäßen Verbandsvorstand für die ordnungsgemäße Bearbeitung verantwortlich.

Er hat die eingereichten Anträge auf Wurfeintragung zu überprüfen. Unvollständige Unterlagen und fragwürdige Nachweise muss er zurückweisen. Er stellt die Ahnentafel aus und sendet sie an die Züchter. Er vervollständigt Ahnentafeln durch Eintrag von Leistungszeichen und der Stammbuchnummern des Deutschen Gebrauchshundstammbuches auf der Vorderseite.

Für verlorene Ahnentafeln stellt er gegen Gebühr Zweitschriften aus. Alle bisher erbrachten Leistungsnachweise und Prüfungen sind nachzutragen.

Weiterhin obliegt ihm die Bearbeitung und Genehmigung der Anträge auf Zwingerschutz.

Am Jahresende stellt er die Druckunterlagen für das Zuchtbuch zusammen. Das Zuchtbuch wird am 15. Februar für das vergangene Zuchtjahr geschlossen und für den Druck bereitgestellt.

Außerdem erstellt er eine Abrechnung der Zuchtbuchkasse für den Verbandsschatzmeister.

Diesem überlässt er zum Quartalsende die Deckbescheinigungen zur Erhebung der Deckrüdengebühr.

Alle Entscheidungen über Ablehnungen von Eintragungen in das Zuchtbuch sind der Zuchtkommission und dem zuständigen Verbandsverein vor Mitteilung an den Antragsteller mitzuteilen.

Im Rahmen seiner Tätigkeit überwacht er das Zuchtgeschehen innerhalb des Deutsch-Langhaar-Verbandes und gibt darüber alljährlich der Hauptversammlung einen Bericht.

§ 14 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus drei mit dem Zuchtgeschehen im DLV besonders vertrauten Persönlichkeiten. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher.

Aufgaben der Zuchtkommission sind insbesondere:

- die Überwachung der Zucht des DL auf der Grundlage der Zuchtordnung und seiner Rassekennzeichen
- die Erstellung einer jährlichen Zusammenfassung aller DL-Prüfungsergebnisse; deren Analyse und Kommentierung sowie die Darstellung dieses Berichtes anlässlich der Hauptversammlung
- die Erarbeitung von Vorschlägen zur Erhaltung und erforderlichenfalls Verbesserung der Zuchtergebnisse, insbesondere im Hinblick auf Nerv, Wesen, Leistungsfähigkeit im praktischen Jagdbetrieb und Typ des DL
- die Entscheidung über Streitfragen, die sich aus der Auslegung der Zuchtordnung ergeben
- den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand, die Verbandsvereine und Züchter in allen Zuchtangelegenheiten zu beraten.
- Verantwortlich für die Führung der Zuchtrichter-Liste und verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Zuchtrichterschulungen

Die Zuchtkommission fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Kommt eine Einstimmigkeit nicht zustande, so entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dieser kann die Entscheidung der Verbandsversammlung überlassen.

Die Entscheidungen der Zuchtkommission sind den beteiligten Personen sowie den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes schriftlich bekanntzumachen.

Gegen Entscheidungen der Zuchtkommission bei Streitfällen kann innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Zustellung, Widerspruch beim 1. Vorsitzenden des DLV eingelegt werden. Über den Widerspruch ist bei der nächsten Verbandsversammlung zu beraten und abzustimmen.

§ 15 Verbandsvereine

In den Verbandsvereinen ist der Vorstand für die Einhaltung der Zuchtordnung verantwortlich. Es müssen Veranstaltungen durchgeführt werden, die es den Mitgliedern ermöglichen, ihre Hunde den Zuchtbestimmungen entsprechend vorzustellen.

Die Vereine können die Aufgaben der Zuchtbetreuung delegieren. Über die personelle Zuständigkeit ist der Zuchtbuchführer zu informieren (siehe auch § 4.2)

Bei Paarungen von Hündinnen, die im Eigentum von Zuchtberatern stehen, bearbeitet der Vereinsvorsitzende oder die Beauftragten entsprechend den Wurfantrag. Züchter können bei Würfen im eigenen Zwinger nicht beratend und nicht überwachend tätig werden.

§ 16 Ausländische Deutsch-Langhaar

Unter „Ausländischen Deutsch-Langhaar“ verstehen wir alle Deutsch-Langhaar, die im Ausland rein gezüchtet sind.

Da im Ausland häufig andere Zucht Voraussetzungen bestehen und die Hunde im Typ nicht in allen Fällen den hier gezüchteten entsprechen, sind ausländische Deutsch-Langhaar vor ihrer Zuchtbenutzung in der Bundesrepublik besonders streng auf ihre Anlagen, Leistung, Härte, Typ, Form, Haar und Wesen zu überprüfen.

Um sicherzustellen, dass mit der Zuführung ausländischen Blutes keine unerwünschten Anlagen und Formfehler in die Zucht eingebracht werden, ist vor der Benutzung ausländischer Deutsch-Langhaar eine Genehmigung der Zuchtkommission einzuholen; dies gilt auch für Welpen, die in der Bundesrepublik Deutschland und/oder unter der Betreuung eines Vereines des Deutsch-Langhaar-Verbandes aufgezogen wurden. Die Zuchtkommission entscheidet abschließend. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 17 Ordnungs- und Schlussbestimmungen

Entsprechend § 1 der Satzung des DL-Verbandes verpflichten sich die Züchter und Eigentümer von Deutsch-Langhaar-Zuchthunden durch die Mitgliedschaft in einem Verbandsverein des DL-Verbandes zur Einhaltung der Vorschriften dieser Zuchtordnung unter Ausschluss des Rechtsweges.

Jedem Mitglied in den Verbandsvereinen ist die Möglichkeit zu geben, Einsicht in die Zuchtordnung zu nehmen, auf Verlangen ist sie ihm in schriftlicher Form auszuhändigen.

Es muss im eigenen Interesse jedes Züchters und Eigentümers eines zur Zucht freigegebenen DL im Sinne der Erhaltung der Reinzucht liegen, sich an die Forderungen und Empfehlungen dieser Zuchtordnung zu halten.

Verstöße gegen diese Zuchtordnung können unter Ausschluss des Rechtsweges durch Sperrung des Zuchtbuches geahndet werden. Einen solchen Beschluss fasst der erweiterte Vorstand des DLV. Er entscheidet abschließend. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und Zuchthündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Eigentümer sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

Privatrechtliche Auseinandersetzungen wegen Verstößen gegen die Gepflogenheiten bei Zucht, Haltung und Verkehr mit Hunden unterliegen dem Zuchtreglement der F.C.I.(Siehe § 1 der Satzung des DL-Verbandes)

ZO zuletzt geändert am 21.03.2015 auf der Hauptversammlung des DL – Verbandes in Keulos

Anhang

1. Farbvererbung

Die Farben des Deutsch-Langhaar sind nachstehend in den Rassekennzeichen in der Reihenfolge ihrer Vererbung unter 11.2 aufgeführt. Die Vererbung erfolgt nach den Mendelschen Regeln von dominant (überdeckend) bis rezessiv (überdeckt) mit Abstufungen in Form einer Allelenreihe.

Demnach ist am stärksten dominant die Farbe einfarbig braun, am stärksten rezessiv braun-weiß. Braun ist also über alle anderen DL-Farben dominant. Paart man einen braunen DL mit einem braungeschimmelten, so kann der ganze Wurf braun ausfallen, wenn der braune Hund keinen rezessiven Schimmel- oder Braunweiß-Faktor hat. Stammt ein solcher brauner Zuchthund aus braunen Eltern, so kann nur durch den Zuchtversuch festgestellt werden, ob er reinerbig braun ist oder nicht. Besitzt der braune Hund einen solchen Braunschimmel- oder Braun-weiß-Faktor, so sind bei Anpaarung mit einem Schimmel die Hälfte der Nachkommen geschimmelt oder braun-weiß. Paart man zwei braune Hunde miteinander, so können auch einige (25 %) Schimmel- oder Braun-Weiß-Nachkommen im Wurf liegen, wenn braune Elterntiere einen entsprechenden rezessiven Faktor besitzen. Umgekehrt können aus zwei geschimmelten oder braunweißen Eltern niemals braune Nachkommen fallen. Am meisten rezessiv vererbt sich braun-weiß. Das bedeutet, dass bei Paarung zweier braun-weißer Elterntiere immer nur braun-weiße Nachzucht zu erwarten sind. Im Wurf zweier dunkelgeschimmelter Elterntiere können aber auch einige braun-weiße Nachkommen liegen, sofern diese einen Braun-weiß-Faktor besitzen. Zur Vereinfachung war hier nur die Rede von den Farben braun, braunschimmel und braunweiß. Es gibt aber innerhalb der Farbe Braunschimmel noch die Abstufung Dunkelschimmel, Hellschimmel und Forellenschimmel. Hier gilt die Regel, je dunkler die Schimmelfarbe ist, um so mehr vererbt sie sich dominant, je heller sie ist, um so mehr vererbt sie sich rezessiv (Allelenreihe).

Alle Schimmelfarben, also Dunkelschimmel, Hellschimmel, Forellenschimmel und braun-weiße Welpen, sehen bei der Geburt braun-weiß aus. Das Nachdunkeln der dunklen Schimmelfarbe bei den Dunkel-Braunschimmeln und die Entstehung der Schimmelfärbung und der Tupfen bei den Hellschimmeln und Forellenschimmeln erfolgt nach mehreren Wochen. Etwa ab dem 3. Lebenstag kann man aber an den Pfoten schon sehen, welche Farbe der Welpen bekommen wird. Die Dunkelschimmel haben, zu diesem Zeitpunkt schon ganz dunkle Sohlen, die Hellschimmel und Forellenschimmel haben gefleckte Sohlen und die braun-weißen Welpen zeigen einfarbig hellrosa gefärbte Sohlenflächen.

2. Verbandsinterne Leistungszeichen

2.1 Leistungszeichen S (LzS)

Durch das Leistungszeichen S sollen Hunde herausgestellt werden, die in der jagdlichen Praxis Wildschärfe an wehrhaftem Schwarzwild zeigen.

Bedingungen:

Anlässlich einer Jagd muss der Hund alleine (d.h. ohne andere Hunde oder Führerunterstützung)

- ein geringes Stück (> 20 kg) Schwarzwild fassen und halten oder
- ein starkes Stück (> 40 kg) Schwarzwild scharf jagen und stellen oder
- eine Rotte Sauen stellen und selbständig sprengen.

In jeden Fall muss erkennbar sein, dass der Hund scharf (mit anhaltenden Fassversuchen) jagt. Dem Laut und der selbständigen Arbeitsweise ist besondere Bedeutung beizumessen.

Berichterstattung:

Wenn ein Hund vorstehende Bedingungen (auch einmalig) unter Beweis gestellt hat, sind vom Führer 2 Zeugen (Jäger), die den Vorgang selbst beobachtet haben, zu benennen.

Die Zeugen müssen (s.a. VGPO § 102) unvoreingenommen sein. Sie sind mit vollständiger Anschrift und Telefonnummer anzugeben und haben eine schriftliche Schilderung der Arbeit(en) zu fertigen und zu unterschreiben.

Der Führer sendet diese Schilderung, in der Name und Zuchtbuchnummer des Hundes angegeben ist, als formlosen Antrag an den für ihn zuständigen Vereinsvorsitzenden. Dieser reicht den Antrag ohne eigene Beurteilung an den vom DL – Verband beauftragten Sachbearbeiter zur Bearbeitung weiter. Der beauftragte Sachbearbeiter ist befugt, die Zeugen und den Hundeführer, sowie weitere Jagdteilnehmer weitergehend zu befragen. Er entscheidet nach Sachlage über Annahme- oder Ablehnung des Antrages und informiert hiervon den zuständigen Vereinsvorsitzenden, der seinerseits den Hundeführer über die Entscheidung informiert.

Eintragung/Registrierung: Der Vereinsvorsitzende trägt, nachdem ihn der Sachbearbeiter über das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen informiert hat, den Nachweis in die Ahnentafel (Rückseite) ein. Er informiert die Zuchtbuchstelle und den Schriftführer der DL-Mitteilungen. Die Zuchtbuchstelle registriert den Nachweis. Der Nachweis wird in den DL-Mitteilungen veröffentlicht.

Beschlossen durch die HV des DL-Verbandes 1991

2.2 Leistungszeichen Schweiß-Natur am wehrhaften Wild = ``:``

2.3 Leistungszeichen Schweiß-Natur am nicht wehrhaften Wild = (:)

Als wehrhaftes Wild gelten:

- Schwarzwild außer Frischlingen
- Rotwild außer Kälbern
- Dam- und Sikahirsche
- Gamswild außer Kitzen und Jährlingen
- Muffelwidder

Die Arbeit muss folgende Kriterien erfüllen:

- a) Mindeststehzeit 12 Stunden, bzw. über Nacht,
- b) Mindestlänge der Riemenarbeit 500 m bei anschließender Hatz,
- c) Totsuchen können für eine Bewertung nur herangezogen werden, wenn die Riemenarbeit mindestens 1.000 m beträgt und die Wundfährte einen höheren Schwierigkeitsgrad aufweist;
- d) am warmen Wundbett oder beim Fortziehen des kranken Stückes in Sichtweite muss der Hund zur Hatz geschnallt werden.
- e) der Hund **muss** wehrhaftes Wild stellen, nicht wehrhaftes Wild muss der Hund ohne Einwirkung des Führers oder Dritter selbständig niederziehen und möglichst abtun;
- f) der Hund darf von einmal gestelltem Wild keinesfalls ablassen, bis der Führer den Fangschuss antragen oder das Stück abfangen kann;
- g) das kranke Stück muss in jedem Fall zur Strecke kommen.

Berichterstattung:

Über die Arbeit ist kurz und sachlich ein Bericht abzufassen, der folgende Daten enthalten muss:

- a. Name, Zb. Nr., Leistungszeichen, Wurfdatum, Eigentümer und Führer des Hundes;
- b. Name, Art und Lage des Reviers,
- c. Wetter, Bodenfeuchtigkeit, Bewuchs, Geländeverhältnisse, evtl. Schneelage;
- d. Beschreibung der Arbeit mit Angaben zur Wildart, Stärke des Wildes, Zeit und Ort des Anschusses, Pirschzeichen am Anschuss und im Fährtenverlauf, Beginn der Riemenarbeit (Uhrzeit), Wundbetten, Länge und Dauer der Hatz, Stellen bzw. Niederziehen, Ende der Arbeit (Uhrzeit), Verletzung des Wildes;
- e. Anwesende Augenzeugen.

Der Bericht muss von mindestens zwei Zeugen mit vollem Namen, Anschrift und Angabe, dass sie praktizierende Jäger sind, unterschrieben sein. Züchter, Führer und Eigentümer des Hundes scheiden als Zeugen aus. Arbeiten, bei denen der Schütze, der die Wildart beschossen hat, der

Führer oder Eigentümer des Hundes ist, können zur Anerkennung dieses Leistungszeichens nicht herangezogen werden.
Der Bericht ist zur Anerkennung an den Vorsitzenden des zuständigen Zuchtvereins bzw. der Zuchtgruppe einzureichen, der ihn nach Bestätigung an den Zuchtbuchführer weiterleitet.

Beschlossen durch die HV des DL-Verbandes 1992

2.4 Leistungszeichen SP (Schorlemer-Herbstzuchtprüfung bestanden)

Beschlossen durch die HV des DL-Verbandes 1986

FCI-Standard Nr. 117
Federation Cynologique Internationale
Secretariat General, 14. rue Léopold II, 6530 Thuin (Belgique)

Rassestandard: Deutsch Langhaar
17.09.2014 / DE
FCI - Standard Nr. 117

Ursprung: Deutschland.

Datum der Publikation des gültigen offiziellen Standards: 10.11.2011.

Verwendung: Vielseitiger Jagdgebrauchshund.

Entsprechend seiner jagdlichen Zweckbestimmung als vielseitig einsetzbarer Jagdhund muss der Deutsch-Langhaar alle von ihm geforderten Anlagen besitzen für alle Arbeiten im Feld, Wasser und Wald, leistungsbezogen vor und nach dem Schuss brauchbar sein.

Klassifikation FCI: Gruppe 7 Vorstehhunde.
Sektion 1.2 Kontinentale Vorstehhunde, Typ Spaniel.
Mit Arbeitsprüfung.

Kurzer geschichtlicher Abriss:

Im langhaarigen Jagdhund ist das Blut der Vogel-, Habichts-, Wasserhunde und Bracken vereint und somit die Anlagen zu großer Vielseitigkeit vorhanden. Ab dem Jahr 1879 wurde Reinzucht betrieben und die wesentlichen Rassemerkmale festgelegt. Im Jahr 1897 stellte Freiherr von Schorlemer die ersten Rassekennzeichen für den Deutsch-Langhaar auf und legte somit den Grundstein für die heutige Reinzucht.

1) Allgemeines Erscheinungsbild

Kräftig, muskulös, tiefgestellt, flüssige Linien. Bei kleineren Hunden muss viel Substanz verlangt werden, allzu massige und dabei schwerfällige Hunde sind nicht erwünscht.

2) Wichtige Proportionen

Fang und Schädel gleich lang, Hund hinten nicht überbaut. Schulter etwas höher als Kruppe.

3) Verhalten / Charakter (Wesen)

Ausgeglichen, ruhig, gezügeltes Temperament, gutartig, leicht zu führen.

4) Kopf

Auf den schönen Langhaarkopf muss besonderer Wert gelegt werden. Edles Aussehen, langgestreckt.

4.1 Oberkopf: Schädel: Leicht gewölbt.

Stopp : Stirnabsatz leicht ansteigend, nicht plötzlich eingeschnitten.

4.2 Gesichtsschädel:

Nasenschwamm: Braun, leichte Schimmelabzeichen erlaubt.

Fang: Leicht gewölbt, nicht zu schmal.

Lefzen: Nicht allzu stark überfallend.

Kiefer / Zähne: Kiefer ohne Überfeinerung. Vollständiges, gut ausgeprägtes Gebiss mit 42 Zähnen. Die oberen Schneidezähne sollen scherenförmig über die unteren Schneidezähne schließen.

Zahnformel: 3142
 ----- x 2 = 42
 3143

Backen: Keine zu starken Backenknochen.

Augen: Farbe: Braun, möglichst dunkel, Augenlider eng am Augapfel anliegend, ohne sichtbare rote Nickhaut. Weder zu tief liegend noch hervorquellend.

Ohren: Nicht zu tief angesetzt, leicht nach vorne gedreht.

- 5) **Hals**
Kräftig und edel, ohne Wamme in schöner Linie sich zur Brust hin erweiternd, nicht zu kurz.
- 6) **Körper**
Rücken: Gerade, fest, nicht zu lang.
Lenden: Besonders muskulös.
Kruppe: Lang, mäßig abfallend.
Brust: Vorderbrust vorhanden; Brustkorb breit und tief, mindestens bis zu den Ellenbogen reichend.
- 7) **Rute**
Keine zu steile Haltung. Sie soll gestreckt getragen werden, letztes Drittel leicht aufwärts.
- 8) **Gliedmassen**
- 8.1 Vorderhand:
Allgemeines: Das Oberarmbein, die Unterarm- und Fußknochen sollen beim stehenden Hund, von vorne gesehen, annähernd eine senkrechte Linie bilden.
Schultern: Gut anliegend. Von der Seite gesehen, bei ruhiger Haltung, sollen Schulterblatt und Oberarmbein einem rechten Winkel sich möglichst nähern.
Ellenbogen: Gut anliegend.
Vorderfußwurzelgelenk: Leicht durchgebogen.
Vordermittelfuß: Nicht ganz gerade.
Vorderpfoten: Ballen derb und kräftig.
- 8.2 Hinterhand:
Allgemeines: Von hinten gesehen sollen das Hüftbein (Beckenknochen), das Oberschenkelbein, die Unterschenkel- und Fußknochen eine senkrechte Linie bilden.
Sprunggelenk: Auf gute Winkelung ist besonderer Wert zu legen.
Hintermittelfuß: Keine Afterkrallen.
Hinterpfoten: Ballen derb und kräftig.
- 9) **Gangwerk**
Raumgreifende Bewegung mit gutem Schub aus der Hinterhand.
- 10) **Haut**
Eng am Körper anliegend, nicht faltig.
- 11) **Haarkleid**
- 11.1 Haar: Auf die richtige Behaarung ist größter Wert zu legen: weder übermäßiger Haarwuchs noch allzu kurzes Haar. Am Rücken und am Rumpf seitlich: Haar 3-5 cm lang, gut anliegend. An der Halsunterseite, an der Brust und am Bauch dürfen die Haare noch länger sein.
- Bauch: Gut behaart.
 - Ohren: Behaarung wellig und überfallend.
 - Rute: Mit guter Fahne, bis zur Rutenspitze behaart.
 - Rückseite der Vorderläufe: Befranst (Federn).
 - Rückseite der Hinterläufe: Befranst (Hosen).
 - Unterhalb des Sprunggelenkes: Haar bedeutend kürzer. Zu starke Befransung ist nicht erwünscht. Zwischenräume zwischen den Zehen dicht und kurz behaart.
 - Kopf: Haar erheblich kürzer, aber immerhin länger als beim kurzhaarigen Deutschen Vorstehhund; Schopfbildung am Oberkopf ist unerwünscht.
 - Am Körper: Haar schlicht, fest, glatt oder leicht wellig, fest anliegend. Dicht mit guter Unterwolle.
- 11.2 Farbe:
- Einfarbig braun.
 - Braun mit weißen oder geschimmelten Abzeichen. (besonders an Brust und Pfoten)
 - Dunkelschimmel (mit größeren oder kleineren dunkelbraunen Platten; brauner Kopf, evtl. mit Blässe, Schnippe oder Stern).

- Hellschimmel (mit größeren oder kleineren hellbraunen Platten; brauner Kopf, evtl. mit Blässe, Schnippe oder Stern).
- Forellenschimmel (viele kleine braune Flecken auf weißem Untergrund. Kopf braun evtl. mit Blässe, Schnippe oder Stern).
- Braun-weiß, entweder rein braun-weiß oder mit ganz wenigen kleinen Flecken (große braune Platten, mit Sattel oder Mantel, Kopf: braun, evtl., mit Blässe, Schnippe oder Stern).
- Vereinzelt kann gelber Brand als uraltes Brackenerbe auftreten.

12) Grösse und Gewicht

12.1 Widerristhöhe: Rüden: 60-70 cm, Idealmaß: 63 - 66 cm.
Hündinnen: 58-66 cm, Idealmaß: 60 - 63 cm.

12.2 Gewicht: Das Gewicht liegt bei 30 kg.

13) Fehler

Jede Abweichung von den vorgenannten Punkten muss als Fehler angesehen werden, dessen Bewertung in genauem Verhältnis zum Grad der Abweichung stehen sollte und dessen Einfluss auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Hundes zu beachten ist, und seine Fähigkeit, die verlangte rassetypische Arbeit zu erbringen.

- Augen: Helles Habichtsauge, Schrägstellung der Augen.
- Ohren: Nicht an den Backen anliegender Behang, Lederenden.
- Rücken: Senkrücken, Karpfenrücken.
- Brust: Tonnenförmig, zu schmal.
- Rute: Posthorn - und Hakenrute.
- Vorderläufe: Schulterblatt/Oberarmwinkel zu offen, Vordermittelfuß zu gerade.
- Hinterläufe: Kuhhessigkeit, Fassbeinigkeit.
- Pfoten: Gespreizte Pfoten; Katzen- und Hasenpfoten.
- Haar: Längere Barthaare, buschige Augenbrauen; krauses Haar.

14) Disqualifizierende Fehler

- Aggressiv oder übermäßig ängstliche Hunde.
- Hunde, die deutlich physische Abnormalitäten oder Verhaltensstörungen aufweisen, müssen disqualifiziert werden.
- Hunde mit mangelhafter Knochensubstanz und ungenügender Bemuskelung.
- Kopf: Hunde mit vom Typ abweichenden Kopfformen.
- Augen: Ektropium (ausgestülptes Augenlid), Entropium (eingerolltes Augenlid), auch korrigierte Augenlidfehler.

15) N.B.

- Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Hodensack befinden.
- Zur Zucht sollen ausschließlich funktional und klinisch gesunde, rassetypische Hunde verwendet werden.

FCI-St. Nr. 117 / 17.09.2014